



Botschaft

Datum 17. September 2013

Nr. 28

Reglement über die Pensionspreise des Alterszentrums Park (Preisreglement) – Anpassung bei den Zuständigkeiten Preisänderungen

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. g der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das „Reglement über die Pensionspreise des Alterszentrums Park“ (Preisreglement). Die Pensionspreistabelle ist Bestandteil dieses Reglements (vgl. Art. 2 Abs. 3). Demzufolge ist der Gemeinderat für die Festlegung der Pensionspreise zuständig. Der Stadtrat kann gemäss Art. 10 Abs. 2 lediglich teuerungsbedingte Anpassungen vornehmen. Daran soll sich grundsätzlich nichts ändern.

Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011

Seit der Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung, Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 müssen die Pflegekosten in einen Pflege- und einen Betreuungsanteil aufgeteilt werden. Nebst einem Anteil, den weiterhin die Krankenversicherer übernehmen, leistet neu die öffentliche Hand einen Beitrag an die Pflegekosten, wozu der Kanton entsprechende Pflegenormkosten festlegt. Detaillierte Ausführungen dazu können der Botschaft Nr. 7 vom 30. August 2011 „Anpassung der Betreuungszuschläge im Alterszentrum Park per 1. Januar 2012“ entnommen werden.

Die Krankenversicherer leisten seit dem 1. Januar 2011 aus der Grundversicherung schweizweit dieselben Beiträge an die Pflegekosten in den Heimen (9 Franken bis 108 Franken, je nach Pflegestufe). Anpassungen müssten auf Bundesebene ausgehandelt werden.

Die Festlegung der kantonalen Normkostenbeiträge erfolgt durch den Regierungsrat. Dabei stützt er sich auf die von den Heimen eingereichten Kostenrechnungen ab.

Der Gemeinderat hat demzufolge weder auf die Beiträge der Krankenversicherer noch auf die kantonalen Normkostenbeiträge Einfluss.

Eigenanteil Bewohner

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park bezahlen eine Heimtaxe, welche die Hotellerieleistungen umfassen (vgl. Art. 3 Abs. 3 Preisreglement). Zudem haben sie einen Anteil an die Pflege sowie den Betreuungsanteil zu leisten. Details können der vom Gemeinderat genehmigten Pensionspreistabelle in Anhang 1 entnommen werden.

Anpassung des Reglements

In Art. 2 werden die Begriffe präzisiert. Mit der Heimtaxe werden die sogenannten Hotelleriekosten bezahlt (v.a. Zimmer, Verpflegung). Aufgrund der Änderungen zufolge der neuen Pflegefinanzierung ist nicht mehr von Pflegezuschlag die Rede, sondern von Pflege und Betreuung.

Der Gemeinderat ist für die Festlegung der Pensionspreise (Heimtaxe, Pflege- und Betreuungstaxe) zuständig. Allerdings hat er keinen Einfluss auf die Beiträge der Krankenkasse und die kantonalen Restkostenbeiträge.

Im neuen Art. 10 Abs. 1a soll festgehalten werden, dass der Gemeinderat für die Festlegung der Heimtaxe (Hotellerie) und im Bereich Pflege und Betreuung für die Festlegung des Eigenanteils zuständig ist. Der Sinn der Festlegung der Tarife durch den Gemeinderat liegt darin, dass er den Eigenanteil der Bewohnerinnen und Bewohner und deren persönliche finanzielle Belastung bestimmen kann. Der Stadtrat soll wie bisher die Kompetenz haben, die Taxen der Teuerung anzupassen. Nachdem auch der Stadtrat die Beiträge der Krankenkasse und die kantonalen Restkostenbeiträge nicht beeinflussen kann, ist richtigerweise Art. 10 Abs. 2 ebenfalls anzupassen. Die Bestimmung der Pflege- und Betreuungstaxen soll durch die Verwaltungsabtei-

lung erfolgen, da es sich faktisch jeweils nur um eine Anpassung der Preistabelle handelt zufolge Änderungen bei den Beiträgen der Krankenkasse bzw. des Kantons. Je nach Konstellation ist dabei sogar eine Reduktion des Eigenanteils denkbar.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich der Eigenanteil entwickelte.

RAI-Stufe	Eigenanteil 2010	Eigenanteil 2011*	Eigenanteil 2012**	Eigenanteil 2013
1	32.00	32.00	5.30	5.30
2	41.00	35.60	42.00	42.00
3	51.00	37.60	44.30	44.30
4	71.00	45.60	47.60	47.60
5	89.00	57.60	56.60	56.60
6	100.00	62.60	67.60	67.60
7	110.00	69.60	72.60	72.60
8	125.00	73.60	72.60	72.60
9	142.00	85.60	72.60	72.60
10	147.00	85.60	72.60	72.60
11	152.00	85.60	72.60	72.60
12	99.00	85.60	72.60	72.60

* Per 1. Januar 2011 trat die vom Bund beschlossene Pflegefinanzierung in Kraft. Durch die finanzielle Mitbeteiligung des Kantons reduzierte sich der Eigenanteil für die Bewohnerinnen und Bewohner.

** Für den VA 2012 genehmigte der Gemeinderat eine Erhöhung des Betreuungsanteils um 10 Franken pro Tag. Per 1. Januar 2012 erfolgte zudem eine Kalibrierung (Angleichung) unter den verschiedenen Pflegeerfassungsinstrumenten (z.B. RAI und BESA). Dies führte dazu, dass in Heimen, in denen RAI angewendet wird, die Bewohnerinnen und Bewohner ab 1. Januar 2012 jeweils 1 Stufe höher eingestuft wurden. Damit sich der Eigenanteil nicht erhöhte, verschob das Alterszentrum Park die Eigenanteile ebenfalls um 1 Stufe nach oben (Beispiel: Eine Bewohnerin, welche im 2011 in der RAI-Stufe 6 eingestuft war, befand sich ab 2012 bei unveränderter Pflegebedürftigkeit in der RAI-Stufe 7).

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge:

1. Den Änderungen von Art. 2 und 10 des Reglements über die Pensionspreise des Alterszentrums Park (Preisreglement) wird zugestimmt.
2. Diese Anpassungen treten per 1. März 2014 in Kraft.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 17. September 2013

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Anhang 1 – Pensionspreise 2013
Anhang 2 – Gegenüberstellung Reglement

PENSIONSPREISE

gemäss Art. 2 der Taxordnung (Stand 1. Januar 2013; Anpassungen Januar 2013)

1. Heimtaxe

1.1 Altersheimabteilung

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Einerzimmer	Fr. 109.00 - 113.00	Fr. 119.00 – 123.00
Ehepaarwohnung	Fr. 182.00	Fr. 202.00

1.2 Pflegeheimabteilung Haus Talbach + Haus Ergaten

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld und den Vertragsgemeinden</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Zweierzimmer	Fr. 85.00 - 96.00	Fr. 95.00 - 106.00
Einerzimmer	Fr. 108.00 - 124.00	Fr. 118.00 - 134.00

1.3 Betreutes Wohnen

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld und den Vertragsgemeinden</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Einerzimmer	Fr. 107.00 – 116.00	Fr. 107.00 – 116.00

1.4 Zweierzimmer zur Alleinbenützung (beschränktes Angebot)

Tarif Zweierzimmer zuzüglich Fr. 25.00/Tag

2. Pflegezuschlag

Gemäss Krankenversicherungsgesetz ist auch das Alterszentrum Park verpflichtet, die Behandlungs- und Pflegeaufwendungen je Bewohner individuell zu erheben und zu verrechnen.

2.1 RAI-NH: Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem

Im Alterszentrum Park erfolgt die Erhebung des individuellen Pflegebedarfs ebenfalls nach dem für die deutschsprachige Schweiz empfohlenen System RAI-NH. Die Erhebung der Pflegebedürftigkeit erfolgt mindestens zweimal jährlich. Tritt eine dauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit - im positiven wie im negativen Sinne - ein, erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung eine Neueinstufung.

2.2 Beitrag der Krankenversicherer an die Pflegekosten

Die Höhe der Krankenkassenbeiträge richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (vgl. Tabelle 2.4 „Beitrag Versicherer, KVG“). Diese Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Ein zweites Exemplar der Rechnung wird jeweils vom Alterszentrum Park direkt der Krankenkasse zur Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen eingereicht. Die Rückerstattung der Krankenkasse erfolgt direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner.

2.3 Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton/Gemeinden) an die Pflegekosten

Die Höhe dieser Beiträge richtet sich ebenfalls nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (vgl. Tabelle 2.4 „Beitrag öffentliche Hand“). Diese Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Eine Kopie der Rechnung wird jeweils zusammen mit der Originalrechnung den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den Rechnungsempfängern zugestellt. Die Rechnungskopie reichen die Bewohnerinnen und Bewohner zur Geltendmachung des Beitrags der öffentlichen Hand bei der AHV-Stelle ein. Die Rückerstattung durch die AHV-Stelle erfolgt direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner.

2.4 Pflege- und Betreuungstaxen nach System RAI-NH

Rai-Stufe	Kantonale Pflegernormkosten/ unser Tarif	Beitrag Versicherer		Beitrag öffentliche Hand	Eigenanteil Bewohner		
		KVG	Migel	Kanton/Gemeinde	Pflege	Betreuung	Total
1	14.80/14.30	9.00	0.50	0.00	5.30	0.00	5.30
2	38.10/36.80	18.00	0.50	0.00	18.80	23.20	42.00
3	48.60/47.30	27.00	1.50	0.00	20.30	24.00	44.30
4	70.30	36.00	1.50	12.70	21.60	26.00	47.60
5	97.90	45.00	2.00	31.30	21.60	35.00	56.60
6	115.60	54.00	2.00	40.00	21.60	46.00	67.60
7	137.00	63.00	2.50	52.40	21.60	51.00	72.60
8	150.00	72.00	3.00	56.40	21.60	51.00	72.60
9	175.70	81.00	3.00	73.10	21.60	51.00	72.60
10	183.10	90.00	3.00	71.50	21.60	51.00	72.60
11	206.40	99.00	3.00	85.80	21.60	51.00	72.60
12	277.40	108.00	3.00	147.80	21.60	51.00	72.60

Zuschlag für Mehrkosten Betreuungsleistung pro Tag in der Geschützten Wohngruppe und in der Parksiedlung Talacker unverändert Fr. 10.00; Betreutes Wohnen: für alle Bewohnerinnen und Bewohner Betreuungszuschlag von Fr. 10.00 pro Tag.

3. Zuschläge für zusätzliche Leistungen

3.1 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Pflegerische Einzelleistungen bei sonst noch selbständigen Bewohnerinnen und Bewohnern;
- Kosten für Medikamente zuhanden der Krankenkasse bzw. des Bewohners oder der Bewohnerin;
- Krankentransporte und -begleitung nach Aufwand;
- Radio- und Fernsehempfangsgebühren (gilt nur für selbständige und leicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner) werden von der Billag AG im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation direkt in Rechnung gestellt;
- Telefonanschlussgebühren und Gesprächstaxen in der Pflegeheimabteilung (Altersheim-Bewohnern werden die Gesprächstaxen und Anschlussgebühren von der Swisscom direkt in Rechnung gestellt);
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse nach Aufwand.

3.2 Ärztliche Betreuung

Die Kosten für die ärztliche Betreuung werden den Bewohnern und Bewohnerinnen durch den behandelnden Arzt direkt in Rechnung gestellt.

3.3 Todesfall

Der Pensionspreis wird bis und mit Todestag erhoben. Im Todesfall wird für die Aufwendungen des Alterszentrums Park im Zusammenhang mit der Neu- belegung des Zimmers eine Pauschale von Fr. 1'000.00 in Rechnung gestellt. Das Zimmer muss innerhalb von fünf Tagen geräumt werden, andernfalls werden die Kosten bis zur definitiven Räumung weiter in Rechnung gestellt.

Reglement über die Pensionspreise des Alterszentrums Park (Preisreglement) vom 1. Mai 2013

Gestützt auf Art. 31 Ziff 2 lit. g der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement über die Pensionspreise des Alterszentrums Park.

Art. 1

Dieses Regelement gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park (ausgenommen Parksiedlung Talacker).

Geltungsbereich

Art. 2

1 Der Pensionspreis setzt sich zusammen aus:

1. Heimtaxe;
2. Pflegezuschlag je nach Pflegeaufwand;
3. Zuschlägen für zusätzliche Leistungen.

Pensionspreise

2 Als Einwohnerin bzw. Einwohner der Stadt Frauenfeld und der Vertragsgemeinden gelten Personen, die seit wenigstens drei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Frauenfeld oder in einer der Vertragsgemeinden haben.

Als Einwohnerin bzw. Einwohner von Frauenfeld oder einer der Vertragsgemeinden gelten auch Personen, die früher während mindestens zwanzig Jahren dort steuerpflichtig waren.

Änderungsvorschlag

Art. 1

Dieses Reglement gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park (ausgenommen Parksiedlung Talacker).

Art. 2

1 Der Pensionspreis setzt sich zusammen aus:

1. Heimtaxe (Hotellerie);
2. Pflege- und Betreuungstaxe je nach Pflegeaufwand;
3. Zuschlägen für zusätzliche Leistungen.

2 Als Einwohnerin bzw. Einwohner der Stadt Frauenfeld und der Vertragsgemeinden gelten Personen, die seit wenigstens drei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Frauenfeld oder in einer der Vertragsgemeinden haben.

Als Einwohnerin bzw. Einwohner von Frauenfeld oder einer der Vertragsgemeinden gelten auch Personen, die früher während mindestens zwanzig Jahren dort steuerpflichtig waren.

- 3 Die Ansätze für Heimtaxe, Pflegezuschlag und Zuschläge für zusätzliche Leistungen sind in einer separaten Tabelle aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieses Reglements.

Art.10

- 1 Änderungen der Heimtaxe sowie der Pflege- und Betreuungstaxe werden mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.
- 2 Der Stadtrat kann die Pensionspreise auf Antrag der zuständigen Verwaltungsabteilung der Teuerung anpassen.
- 3 Die Pensionspreise sollen sich – unter Beachtung von Art. 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 - im Rahmen anderer vergleichbarer Institutionen bewegen, kostendeckend sein sowie Rückstellungen für allfällige Betriebsdefizite und werterhaltende Investitionen ermöglichen.

Preisänderungen

- 3 Die Ansätze für Heimtaxe, Pflege- und Betreuungstaxe und Zuschläge für zusätzliche Leistungen sind in einer separaten Tabelle aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieses Reglements.

Art.10

- 1 Änderungen der Heimtaxe sowie der Pflege- und Betreuungstaxe werden mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.
 - 1a Der Gemeinderat legt die Heimtaxe (Hotellerie) und den Eigenanteil der Betreuungs- und Pflorgetaxe fest.
 - 2 Der Stadtrat kann die Heimtaxe (Hotellerie) und den Eigenanteil der Betreuungs- und Pflorgetaxe auf Antrag der zuständigen Verwaltungsabteilung der Teuerung anpassen. Die Verwaltungsabteilung legt die Betreuungs- und Pflorgetaxe fest, insoweit sich dadurch der Eigenanteil nicht erhöht.
- 3 Die Pensionspreise sollen sich – unter Beachtung von Art. 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 - im Rahmen anderer vergleichbarer Institutionen bewegen, kostendeckend sein sowie Rückstellungen für allfällige Betriebsdefizite und werterhaltende Investitionen ermöglichen.